

Compliance-Regeln der Stiftung Umwelt und Entwicklung Nordrhein- Westfalen

Stand 06.10.2017

Präambel

Die Stiftung Umwelt und Entwicklung Nordrhein-Westfalen wirkt dabei mit, das Bewusstsein und das Engagement der nordrhein-westfälischen Bevölkerung für Umwelt- und Naturschutz und nachhaltige Entwicklung im Sinne der Agenda 2030 zu stärken. Zu diesem Zweck fördert die Stiftung geeignete Projekte und betreibt eigene operative Arbeit sowie Öffentlichkeitsarbeit.

Die im Folgenden aufgeführten Grundsätze basieren auf den in der Satzung, den Förderrichtlinien und anderen in Dokumenten der Stiftung festgelegten Vorgaben sowie allgemeinen Grundsätzen guter Stiftungspraxis, wie sie beispielsweise vom [Bundesverband Deutscher Stiftungen](#) empfohlen werden. Die Stiftungssatzung und gesetzliche Regelungen haben im Zweifel Vorrang vor den Compliance-Grundsätzen und -Regeln.

Die den Grundsätzen zugeordneten Regeln sollen sicherstellen, dass alle Vorgaben der Stiftungsdokumente und Beschlüsse der Gremien zu jeder Zeit eingehalten werden und Chancengleichheit der Antragsteller sowie Transparenz der Entscheidungsfindung gewährleistet sind.

1. Zu den handelnden Personen

Stiftungsorgane sowie Mitarbeitende der Stiftung orientieren sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des Gemeinnützigkeits- und Stiftungsrechts bei ihrer Tätigkeit insbesondere an folgenden Grundsätzen:

Grundsatz 1

Die Stiftungsorgane sowie die Mitarbeitende der Stiftung setzen den Stifterwillen um. Sie sind der Satzung verpflichtet und verwirklichen den Stiftungszweck nach bestem Wissen und Gewissen.

Regeln:

1. Die Stiftungsorgane lassen die Verwirklichung des Stiftungszwecks sowie die Effizienz des Mitteleinsatzes und der Arbeit der Geschäftsstelle in geeigneten Zeitabständen durch interne Auswertungen und externe Experten überprüfen.
2. Anlageentscheidungen werden gut informiert getroffen und dokumentiert.
3. Eine langfristig orientierte Rücklagenpolitik wird betrieben. Dabei wird sichergestellt, dass die Stiftung in der Lage ist, alle ihre auch in die Folgejahre reichenden Förderverpflichtungen unter allen realistischen Bedingungen zu erfüllen.

Grundsatz 2

Das in die Obhut der Stiftung gegebene Stiftungskapital ist gemäß gesetzlicher Vorschriften in seiner Substanz ungeschmälert zu erhalten. Das Stiftungskapital wird unter Beachtung von Nachhaltigkeitskriterien angelegt. Nachhaltig sind solche Anlagen, die über ökonomische Faktoren hinaus auch ethische, soziale und ökologische Kriterien berücksichtigen. Soweit die Kapitalerträge und die Verfolgung des Stiftungszwecks es erlauben, werden dem Stiftungs-

kapital in dem durch Gesetz und Satzung festgelegten Rahmen mindestens Gelder in dem Umfang zugeführt, den ein realer Werterhalt erfordert.

Regeln:

1. Das Stiftungsvermögen wird sicher und nachhaltig angelegt.
2. Dem Stiftungskapital wird im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten und der erwirtschafteten Vermögensrendite mindestens ein Inflationsausgleich zugeführt soweit der Kapitalmarkt dies zulässt.
3. Die Kriterien für die Geldanlagen werden auf der Internetseite der Stiftung veröffentlicht.

Grundsatz 3

Das Rechnungswesen bildet die wirtschaftliche Lage der Stiftung zeitnah, vollständig und sachlich richtig ab.

Regeln:

1. Die Geschäftsführung informiert die Stiftungsgremien regelmäßig über die wirtschaftliche Lage und insbesondere über die materielle Seite der Fördertätigkeit.
2. Der Wirtschaftsplan setzt den Rahmen für die allgemeinen Personal- und Verwaltungskosten, Investitionen und die Fördertätigkeit. Über Investitionen ab 10.000 Euro entscheidet der Vorstand. Über Ausgaben im Rahmen der Fördertätigkeit entscheiden Geschäftsführung, Vorstand oder Stiftungsrat gemäß der Geschäftsordnung.
3. Die Geschäftsstelle verfügt über eine Liquiditätsplanung, bei der die zu erwartenden Einnahmen den zu erwartenden Ausgaben gegenübergestellt werden.

Grundsatz 4

Die Verwaltungsausgaben bewegen sich in einem angemessenen Rahmen.

Regeln:

1. Die Stiftung unterscheidet zwischen Kosten für die Realisierung von Projekten, Kosten für Projektberatung und -begleitung sowie allgemeinen Verwaltungskosten und weist sie transparent aus.
2. Die Geschäftsführung kontrolliert die Verwaltungskosten regelmäßig.
3. Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Aufwandsentschädigungen. Reisekosten für die Wahrnehmung ihrer Funktionen werden nach den Bestimmungen des Reisekostenrechts des Landes erstattet.

Grundsatz 5

Die Stiftungsorgane erkennen Transparenz als Ausdruck ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und als ein Mittel zur Vertrauensbildung an. Sie stellen der Öffentlichkeit in geeigneter Weise die wesentlichen inhaltlichen und wirtschaftlichen Informationen über die Stiftung (insbesondere über den Stiftungszweck, die Zweckerreichung im jeweils abgelaufenen Jahr, die Förderkriterien sowie ihre Organe und deren Mitglieder) zur Verfügung.

Regeln:

1. Die Stiftung bekennt sich öffentlich und per Gremienbeschluss zu den Compliance-Regeln. Einmal jährlich wird das Thema Compliance im Rahmen einer Vorstandssitzung behandelt. Es wird insbesondere beurteilt, ob das Regelwerk im abgelaufenen Jahr sein Ziel erreicht hat und ob Änderungen notwendig sind. Über das Ergebnis informiert der Vorstand den Stiftungsrat.
2. Die Stiftung stellt ihre Arbeit mit dem Jahresbericht und weiteren geeigneten Publikationen der Öffentlichkeit vor.
3. Im Jahresbericht werden alle Förderprojekte und die wirtschaftlichen Informationen des Berichtszeitraumes dokumentiert.
4. Satzung, Leitlinien zur Stiftungsarbeit, Förderrichtlinien und Geschäftsordnung sowie die von der Stiftung geförderten Projekte werden über die Website veröffentlicht.
5. Auch im Rahmen der Beratung der Antragsteller werden die relevanten Richtlinien und Verfahren der Stiftung transparent gemacht.
6. Die Stiftung orientiert sich an den durch die [„Initiative Transparente Zivilgesellschaft“](#) entwickelten Selbstverpflichtungen zu Transparenz und motiviert Zuwendungsempfänger, die Initiative zu unterstützen.

Grundsatz 6

Die Mitglieder der Stiftungsorgane handeln informiert, integer und verantwortungsvoll. Ehrenamtlich tätige Mitglieder der Stiftungsorgane sind bereit, die erforderliche Zeit und Sorgfalt für die Stiftungsarbeit zur Verfügung zu stellen.

Regeln:

1. Der Stiftungsrat legt die Förderrichtlinien fest, der Vorstand definiert Förderkriterien zu ihrer Umsetzung. Die Geschäftsführung achtet auf die Einhaltung dieser Richtlinien und Kriterien und macht den Vorstand auf Klarstellungsbedarf aufmerksam. Abweichungen von Kriterien und Richtlinien im Einzelfall werden vom Vorstand entschieden und im Protokoll der jeweiligen Sitzung dokumentiert. Einmal jährlich werden alle Abweichungen ausgewertet, um zu prüfen, ob die Richtlinien und Kriterien überarbeitet werden müssen.
2. Die Stiftungsorgane achten darauf, dass die Arbeit der Stiftung eine gesellschaftliche Breitenwirkung erzielt und kein Antragsteller gegenüber anderen ungerechtfertigterweise bevorzugt wird.
3. Die Geschäftsstelle prüft die Anträge gemäß den festgelegten Richtlinien und Kriterien fachlich und stellt den Stiftungsorganen alle für deren Entscheidungen erforderlichen Informationen zur Verfügung.
4. Um den wechselnden Anforderungen der Arbeit zu entsprechen, bauen die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle unter anderem durch Fortbildung die zur Beratung der Antragsteller und zur Unterstützung der Stiftungsorgane nötigen Kompetenzen kontinuierlich aus. Sie werden dabei von der Geschäftsführung unterstützt.

Grundsatz 7

Die Interaktionen von Stifter, Stiftungsrat, Vorstand und Geschäftsführung entsprechen den Stiftungsdokumenten. Abgesehen von den darin festgelegten Interaktionen führen die Mitglieder von Stiftungsrat und Vorstand sowie die Geschäftsführung ihre Funktionen unabhängig voneinander und von außen an sie herangetragenen Ansprüchen aus.

Regeln

1. Die Mitglieder der Stiftungsorgane und die Mitarbeitenden der Stiftung gehen respektvoll miteinander um.
2. Mitglieder des Vorstands informieren einander vor einer Beschlussfassung über Argumente, die von außen an sie herangetragen wurden und die für den zu fassenden Beschluss relevant sind.
3. Wenn Mitglieder der Stiftungsorgane außerhalb von Gremiensitzungen über Beratungsgegenstände Absprachen treffen, legen sie dies vor der entsprechenden Beschlussfassung im betroffenen Stiftungsorgan offen.
4. Vorstand oder Geschäftsführung weisen den Stiftungsrat auf Risiken hin, die der Stiftung schweren Schaden zufügen könnten. Sollte ein solcher Hinweis nicht bis zur nächsten Stiftungsratssitzung warten können, ist der Stiftungsratsvorsitz zu informieren.

Grundsatz 8

Organisationen, die bei der Stiftung Förderung beantragen, sind unverzichtbare Partner zur Verwirklichung der Stiftungszwecke.

Regeln:

1. Anfragen, Anträge und Verwendungsnachweise werden zeitnah entsprechend gesetzlichen Regeln, der Stiftungssatzung und den sonstigen Stiftungsdokumenten beantwortet bzw. geprüft.
2. Antragsteller werden über den Fortgang der Bearbeitung ihres Antrags zeitnah und transparent informiert.
3. Die Fördermöglichkeiten der Stiftung werden klar und anhand von Beispielen beschrieben. Die Informationen stehen auf der Website zur Verfügung.
4. Die Mitarbeitenden der Stiftung stehen den Antragstellern bei Anfragen, im Antragsverfahren, in der Projektdurchführung und bei der Abrechnung beratend zur Seite.

Grundsatz 9

Die Stiftungsorgane sowie Mitarbeitende der Stiftung behandeln themen- und personenbezogene Daten vertraulich und beachten den Datenschutz.

Regeln:

1. Die Arbeitsverträge der Geschäftsführung sowie der Mitarbeitenden der Stiftung regeln die Anforderungen an Vertraulichkeit und Datenschutz.

2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane behandeln schutzwürdige Angelegenheiten, Daten und Inhalte der Stiftung und der antragstellenden Organisationen vertraulich und begrenzen die Weitergabe auf das für ihre Funktion notwendige Maß.

Grundsatz 10

Die Stiftungsorgane sowie Mitarbeitende der Stiftung pflegen den vertrauensvollen Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit mit anderen Stiftungen und Förderinstitutionen.

Regel:

Die Ergebnisse des Austauschs mit anderen Stiftungen und Förderinstitutionen werden, soweit sie für Beratungen und Beschlüsse der Stiftungsorgane relevant sind, diesen mitgeteilt.

Grundsatz 11

Die Stiftung richtet sich bei ihren Tätigkeiten in den Stiftungsorganen und in der Geschäftsstelle an Nachhaltigkeitskriterien aus.

Regeln:

1. Dienstreisen und Gremiensitzungen werden möglichst klimaneutral organisiert.
2. Bei Gremiensitzungen und Veranstaltungen werden, wenn möglich, Produkte aus biologischer Landwirtschaft, aus nachhaltiger regionaler Erzeugung oder fairem Handel verwendet.
3. Bei der operativen Arbeit wird auf den sparsamen Verbrauch von Materialien, auf Abfallvermeidung, Recycling sowie eine ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen geachtet.
4. Die Geschäftsstelle richtet sich nach einem Klimaschutzkonzept und bezieht Ökostrom.
5. Bei Kauf und Auswahl von Materialien für Büroarbeit und Veranstaltungen sowie bei der Auswahl von Zulieferern werden neben finanziellen auch ökologische und soziale Kriterien berücksichtigt.
6. Antragsteller werden aufgefordert, in ihrer Projektarbeit die vorgenannten Regeln zu berücksichtigen.

Grundsatz 12

Die Stiftung duldet keine Diskriminierung oder Belästigung, sei es aufgrund von Alter, Behinderung, Herkunft, Geschlecht, politischer Haltung, gewerkschaftlicher Betätigung, Religion oder sexueller Orientierung.

Regeln:

1. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sowie die Mitarbeitenden der Stiftung beachten dieses Diskriminierungsverbot ausnahmslos.
2. Antragsteller werden aufgefordert, diesen Grundsatz bei Planung und Durchführung ihrer Projekte ebenfalls strikt zu beachten.

2. Zur Vermeidung von Loyalitäts- und Interessenkonflikten

Die Mitglieder der Stiftungsorgane und die Mitarbeitenden der Stiftung lassen sich nicht von eigennützigem Interessen leiten und beachten zur Vermeidung von Loyalitäts- und Interessenkonflikten Grundsatz 7 sowie folgende weitere Grundsätze:

Grundsatz 13

Mitglieder der Stiftungsorgane sowie Mitarbeitende der Stiftung legen mögliche Interessenkonflikte im Einzelfall unaufgefordert offen und beteiligen sich nicht an Entscheidungen, die ihnen selbst oder ihnen nahestehenden Personen oder Organisationen Begünstigungen oder Nachteile bringen können. Auch private oder familiäre Beziehungen zu Antragstellern oder Dienstleistungsunternehmen werden offen kommuniziert.

Regeln:

1. Werden Satzung, Förderrichtlinien, Compliance-Regeln oder Vorstandsbeschlüsse nicht eingehalten, wenden sich Mitarbeitende der Stiftung an die Geschäftsführung. Ansprechpartner der Geschäftsführung ist in solchen Fällen der Vorstand. Vorstandsmitglieder wenden sich an die/den Vorstandsvorsitzende(n). Der/die Vorstandsvorsitzende sowie Mitglieder des Stiftungsrats sprechen den Stiftungsratsvorsitz an. Wenn die hier definierten Ansprechpartner selbst ursächlich für eine Verletzung der Stiftungsregeln sind, kann die nächsthöhere Ebene angesprochen werden. Für antragstellende Organisationen sind Geschäftsführung und Vorstand die ersten Ansprechpartner.
2. Wenn sich Antragsteller mit Mitgliedern des Vorstands oder des Stiftungsrats in Verbindung setzen, um für ihr Anliegen zu werben, wird dies vor der Beschlussfassung im betroffenen Stiftungsorgan offengelegt.
3. Mitglieder von Stiftungsorganen sind bei Fördervorhaben ihrer eigenen Organisationen befangen und beteiligen sich deshalb nicht an Beratung und Beschlussfassung.
4. Für Förderanträge von Organisationen, denen Mitglieder der Stiftungsorgane angehören, gelten die Regelwerke der Stiftung in gleicher Weise wie für alle Antragsteller.
5. Geschäftsführung oder Mitarbeitende der Stiftung arbeiten nicht in Steuergremien von Antragstellern mit, die von der Stiftung gefördert werden, es sei denn, sie werden vom Vorstand entsandt.
6. Eine Mitgliedschaft der Stiftung bei potenziellen Antragstellern ist nicht möglich.
7. Mitarbeitende der Stiftung zeigen außerdienstliche Nebentätigkeiten sowie ehrenamtliches Engagement, das zu Interessenkonflikten führen könnte, gegenüber der Geschäftsführung an.
8. Hat eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Stiftung in der Organisation eines Antragstellers verantwortliche Funktionen bekleidet oder war dort während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung Mitglied oder ist es noch, so darf er oder sie Anträge dieser Organisation nicht bearbeiten und ihre Verwendungsnachweise nicht prüfen. Dies gilt analog für Entscheidungen durch die Geschäftsführung.
9. Dies gilt auch für Mitarbeitende der Stiftung, deren enge Familienangehörige oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner Funktionsträger in der Organisation eines Antragstellers waren oder sind.

10. Mitglieder der Stiftungsorgane sowie Mitarbeitende der Stiftung nehmen voneinander keine Vergünstigungen an.

Grundsatz 14

Mitglieder der Stiftungsorgane sowie Mitarbeitende der Stiftung nehmen grundsätzlich keine Vergünstigungen an, die ihnen von interessierter Seite mit Blick auf ihre Arbeit für die Stiftung angeboten werden. Dies gilt auch dann, wenn die Verknüpfung von Vorteil und Gegenleistung nicht unmittelbar oder erst zukünftig zu erwarten ist.

Regeln:

1. Mitarbeitende der Stiftung sowie die Mitglieder des Stiftungsvorstands beachten dieselben Verhaltensregeln zu Geschenken, Essenseinladungen, Eintrittskarten und ähnlichem, wie sie für Mitarbeitende der Landesregierung gelten.